

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Klein Rogahn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendorfermoor Görries“

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Klein Rogahn über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes Schweriner See / Obere Sude für den Betrieb des Schöpfwerkes „Siebendorfermoor Görries“ wird wie folgt geändert:

1.) Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVBl. M-V S. 91) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Bekanntmachung der Neufassung vom 12.04.2005 (GVBl. M-V S. 146 ff), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung erlassen:

2.) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Die Gebühr wird entsprechend dem Beitragsbescheid des Vorjahres festgesetzt und beträgt für das Jahr 2015 0,005070 Euro je m².

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Klein Rogahn, den

Vollmerich
Bürgermeister

(Siegel)